

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31/07 „Industrie- und Gewerbegebiet Borkenstraße“ der Stadt Torgelow

Zur Sicherung des Beschlusses vom 27.04.2021 zum eingeleiteten Bebauungsplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31/07 hat die Stadtvertretung der Stadt Torgelow in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.04.2021 eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Torgelow, Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow, im Bauamt Zimmer 1.24.1 sowie im Internet der Stadt Torgelow unter www.torgelow.de (Wirtschaft & Bauen – Bauleitplanung – Satzungen) eingesehen werden.

Auf Grund von zurzeit noch ständig vorhandenen Corona-Neuinfektionen ist das Rathaus für Besucher bis auf weiteres geschlossen. Wenn Sie in die Satzung über die Veränderungssperre im Rathaus, Bauamt Einsicht nehmen möchten, vereinbaren Sie bitte telefonisch oder per E-Mail einen individuellen Termin.

Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31/07 „Industrie- und Gewerbegebiet Borkenstraße“ der Stadt Torgelow

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 5 Kommunalverfassung M-V in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtvertretung der Stadt Torgelow folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31/07 „Industrie- und Gewerbegebiet Borkenstraße“ wird eine Veränderungssperre entsprechend § 14 Absatz 1 BauGB angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt

- im Norden: durch den Försterkamp, Wald und Spartakussiedlung 33, die Straße Spartakussiedlung und das Flurstück 170/7 der Flur 6 Gemarkung Torgelow,
- im Osten: durch die an die Borkenstraße angrenzenden Freiflächen und

Bebauungen Borkenstraße 15A, 15D, 15H,
im Süden: durch Wald, Rudolf-Diesel-Str. 1, 17 und 18
im Westen: durch den Ascherslebener Weg 3 und 4 sowie Wald.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke gemäß beigefügtem Lageplan vom September 2009.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Torgelow, den 27.04.2021

gez. Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin

